



Satzung

BUDO-CLUB-DRESDEN

SPORTSCHULE DER KAMPFKÜNSTE
SPORT & TANZ STUDIO DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

§2 Zweck

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeiträge

III. ORGANE

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Sektion

§ 11 Vorstand

§ 12 Haftung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „BUDO-CLUB-DRESDEN e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des aktiven Sports mit der Ausrichtung des Schwerpunktes seiner sportlichen Disziplinen auf Kampfsport und Kampfkünste.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung des vereinsinternen Trainingsbetriebes in den Sportgruppen der einzelnen Disziplinen (im weiteren Sektionen),
 - b) die Zusammenarbeit der Sektionen auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft
 - c) die Förderung von Übungsleitern mit der Zielsetzung, qualifizierte und lizenzierte Übungsleiter für den Trainingsbetrieb zu entwickeln,
 - d) die Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zweckausrichtung, mit denen der Verein freundschaftliche und partnerschaftliche Beziehungen unterhält,
 - e) die Integration der Vereinsaktivitäten in Organisationen und Verbände, denen der Verein angeschlossen ist,
 - f) die Organisation von und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung von Vereinsaufgaben zu verwenden.
7. Der Verein fördert die moralischen, geistigen, erzieherischen, sowie der technischen Inhalte in gleichem Maße.
8. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. fördernde Mitglieder
5. ruhende Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder die in der Gründungsversammlung zur Gründung des Vereins beigetragen haben. Gründungsmitglieder besitzen Stimmrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne Stimmrecht, welche einen Wohnsitz in Deutschland haben. Die außerordentliche Mitgliedschaft entsteht durch einen

schriftlichen Aufnahmeantrag des Mitgliedes (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren eines Erziehungsberechtigten) für die jeweilige Sektion.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an jene Personen verliehen werden, welche sich um die Belange und Bestrebungen des Vereins hervorragend verdient gemacht haben.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Bestrebungen des Vereins aktiv fördert. Über die Aufnahme und Entlassung entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind nicht berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen.
5. Der Status „ruhende Mitgliedschaft“ ordentlich/außerordentlich entsteht:
 - a. auf formelle Antragstellung des Mitgliedes (bei Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren eines Erziehungsberechtigten), wenn dem Antrag durch den Vorstand zugestimmt wurde,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes.
 - c. Ein Anrecht auf ruhende Mitgliedschaft besteht nicht. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die ausgesetzten Zeitdauer der Mitgliedschaft und Beiträge werden an die Mitgliedschaft angefügt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt richtet sich nach dem Mitgliedsvertrag der jeweiligen Sektion und muss der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt, ein grober und vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzungen vorliegt oder ein grober, vorsätzlicher oder wiederholter Verstoß gegen die vereinsinternen Bestimmungen zur Vermeidung von Unfällen oder Schäden vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss muss an den Vorstand gestellt werden. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss durch den Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Vor der Wirksamkeit des Ausschlusses steht dem Mitglied bis 14 Tage nach Bekanntgabe das Recht zu, sich gegen den erhobenen Vorwurf schriftlich gegenüber dem Präsidium oder mündlich auf der Vorstandssitzung zu rechtfertigen. Der Vorstand kann den Ausschluss aufheben.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder Wiedergutmachungen verursachter Schäden.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile hiervon. Ein Wiedereintritt unterliegt dem unter § 5 Erwerb der Mitgliedschaft beschriebenen Verfahren. Ein Wiedereintritt ist nur möglich, wenn keine offenen Forderungen des Vereins an das Mitglied bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigten am Trainingsbetrieb, Wettkampf oder Veranstaltung der jeweiligen Sektion teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zu fördern und sich für die Belange des Vereines einzusetzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge frist- und ordnungsgemäß zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung des Vereins- und Trainingsbetriebs erlassenen Anordnungen zu befolgen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben der Satzung auch die vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnungen sowie die allgemeinen und sektionsspezifischen Belehrungen zur Kenntnis zu nehmen und diese aktiv zu befolgen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten, wie Wohnadresse und Bankverbindung sowie Email rechtzeitig und noch vor dem wirksam werden schriftlich zu melden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den beitragspflichtigen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Folgende Mitglieder sind beitragsfrei:
 - Ehrenmitglieder
 - ruhende Mitglieder
 - Mitglieder des Vorstandes
 - Übungsleiter auf Beschluss des Vorstandes.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet im Rahmen der Beitragsordnung der Vorstand. Einzelheiten bezüglich über Erhebung und Dauer der Mitgliedsbeiträge regelt eine Geschäftsordnung, welche vom Vorstand erlassen wird.
3. Dem Verein ist zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages eine Abbuchungsermächtigung zu Lasten eines Banken- oder Girokontos zu erteilen. Andere Zahlungsformen kommen nur auf Zustimmung des Vorstandes zur Anwendung, eventuelle zusätzliche Gebühren oder Kosten sind durch das Mitglied zu begleichen.
4. Mahn-, Stornierungsgebühren oder andere Bankgebühren im Lastschriftverkehr, welche durch das Mitglied verursacht werden, sind durch das Mitglied zu tragen.
5. In Sektionen mit aktiven Übungsleitern mit Vergütung können im Rahmen des Trainingsbetriebes zusätzliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
6. Zusätzliche Gebühren/Beiträge im Rahmen des Trainingsbetriebes von Sektionen mit Zugehörigkeit zu weiteren nationalen oder internationalen Verbänden oder Organisationen sind zulässig. Für deren Erhebung zeichnet jedoch ausschließlich der jeweils verantwortliche Leiter der Sektion verantwortlich.
- 7.

III. ORGANE

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand entscheidet für die Einberufung und Notwendigkeit der Mitgliederversammlung und ist für die Einberufung zuständig. Die Mitglieder werden in Textform mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, welcher einen Protokollführer bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zum Ausschluss eines Mitgliedes und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75% erforderlich
4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung, es sei denn, dass nur einer der erschienenen Mitglieder eine schriftliche oder eine schriftliche geheime Abstimmung verlangt.
5. Die Beschlüsse der Versammlung sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zur Unterstützung des Vorstandes in den einzelnen Abteilungen sind die Sektionsleiter zuständig.
7. Die Sektionsleiter sind die Leiter der einzelnen Sektionen des Vereines. Sie leiten den jeweiligen Trainingsbetriebes und sind Sie für dessen Inhalte voll verantwortlich.

8. Sie sind verantwortlich für die Durchsetzung der Ordnungen, Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes in ihrer Sektion sowie für die Umsetzung der Bestimmungen für Ordnung und Sicherheit im Rahmen der durch sie durchzuführenden Belehrungen der Mitglieder. Der Sektionsleiter wird durch den Vorstand verpflichtet. Der Sektionsleiter ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Jeder Sektionsleiter kann einen oder mehrere Assistenten haben, welche den Sektionsleiter in seiner Rolle im Trainingsbetrieb unterstützen oder auch vertreten können. Der Sektionsleiter wird durch die Assistenten nicht von seiner Gesamtverantwortung gegenüber dem Vorstand oder für den Trainingsbetrieb entbunden.

§ 10 Sektionen

1. Zur Durchführung des Trainingsbetriebes und zur organisatorischen Gliederung der verschiedenen Sportgruppen je Sportart werden Sektionen gebildet.
2. Jede Sektion wird durch den Sektionsleiter in eigener Verantwortung geführt.
3. Jedes Mitglied kann gleichzeitig in mehreren Sektionen aktiv sein.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat somit die Stellung eines gerichtlichen Vertreters.
2. Der Vorstand des Vereins ist lt. § 26 BGB der 1. Vorsitzende. Er besteht aus einer Person bzw. Funktion.
3. Der 1.Vorsitzende wird für 5 Kalenderjahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt dieser im Amt. Es können sich nur Vereinsmitglieder zur Wahl stellen.
4. Der 1.Vorsitzende des Vereins ist vom § 181 BGB befreit.

§ 12 Haftung

1. Eine Haftung des Vereins und seiner Organe sowie vom Verein eingesetzte Trainer, Übungsleiter, Veranstaltungsleiter und Assistenten sind gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins bei eintretenden Unfällen und deren Folgen ausgeschlossen. Ebenso wenig haftet der Verein und seine Organe für Verlust und Beschädigung mitgebrachter Gegenstände, Geldbörsen, Ausweise, Handys, Kleidungsstücke, Fahrzeuge usw. von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
2. Für Schäden, die Vereinsmitglieder verursachen, sind diese persönlich verantwortlich und werden dafür haftbar gemacht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.